

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 11/16 BH

L 18 AL 217/15 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 35 AL 367/13 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. August 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen Behrend
und den Richter Schönhagen
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. April 2016 - L 18 AL 217/15 -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Den Antrag des 1960 geborenen Klägers auf Alg vom 15.5.2012 lehnte die Beklagte zunächst mit der Begründung ab, dass der Kläger der Arbeitsvermittlung aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Verfügung stehe (*Bescheid vom 21.5.2012*), hob den Ablehnungsbescheid jedoch auf den Widerspruch des Klägers mit Abhilfebescheid vom 11.9.2012 auf und bewilligte Alg. Die gegen den Bescheid vom 21.5.2012 erhobene Klage hat das SG als unzulässig verworfen, weil die Voraussetzungen einer Untätigkeitsklage nicht erfüllt seien (*Gerichtsbescheid vom 14.10.2015*). Die Berufung, mit welcher der Kläger die Änderung des Bescheids vom 11.9.2012 dahingehend, dass ihm "nur ALG I basierend auf der Nahtlosigkeitsregelung (§ 145 SGB III) bewilligt wurde" begehrt und sinngemäß die Feststellung beantragt hat, dass er nicht erwerbsgemindert sei, hat das LSG durch Urteil der Berichterstatterin mit ehrenamtlichen Richtern zurückgewiesen (*Urteil vom 27.4.2016*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, das SG habe die Klage gegen den Ablehnungsbescheid vom 21.5.2012 zu Recht mangels Zulässigkeit abgewiesen, weil dieser Bescheid nach seiner Aufhebung mit dem Abhilfebescheid vom 11.9.2012 keine rechtliche Wirkung mehr entfalte. Einer Klage auf Bewilligung des Alg unabhängig von der Nahtlosigkeitsregelung stehe jedenfalls die Rechtskraft des LSG-Urteils vom 13.1.2015 - L 14 AL 354/12 - entgegen, nach der dies - mangels entsprechender Bescheidung durch die Beklagte - kein Streitgegenstand sei.
- 2 Der Kläger beantragt PKH für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde und die Beordnung eines Rechtsanwalts.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Bevollmächtigten ist abzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 Abs 1 S 1 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Revision ist jedoch auf eine Nichtzulassungsbeschwerde nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 5 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers in der ersten und zweiten Instanz sowie des Akteninhalts bei der gebotenen summarischen Prüfung keine Gründe für eine Zulas-

sung der Revision ersichtlich. Klärungsfähige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind schon wegen der im Vordergrund stehenden verfahrensrechtlichen Fragestellungen nicht erkennbar. Dies betrifft insbesondere die von dem Kläger begehrte Klärung der Frage, ob er im Sommer 2011 dauerhaft voll erwerbsgemindert gewesen ist.

- 6 Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter mit Erfolg einen Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), auf dem das Urteil des LSG beruhen kann, rügen könnte; insbesondere ist nicht erkennbar, dass dem LSG bei der Entscheidung in der Besetzung nach § 153 Abs 5 SGG ein Verfahrensfehler unterlaufen ist. Der dem Kläger am 22.3.2016 zugestellte Beschluss über die Einzelrichterernennung vom 3.3.2016 war wirksam (vgl zB BSG Beschluss vom 29.11.2010 - B 14 AS 31/10 B - juris RdNr 8). Die Ablehnung des Terminverlegungsantrags des Klägers (Beschluss vom 25.4.2016) ergibt keine Anhaltspunkte für eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs. Schließlich lässt der Beschluss vom 27.4.2016, mit dem die Berichterstatterin am LSG den nachfolgenden Befangenheitsantrag des Klägers zurückgewiesen hat, nicht erkennen, dass die Zurückweisung des Ablehnungsantrags auf willkürlichen Erwägungen beruht (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1 RdNr 9 f) oder die Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art 101 Abs 1 S 2 GG grundlegend verkannt worden ist (vgl BSG SozR 4-1100 Art 101 Nr 3 RdNr 10).
- 7 Damit entfällt zugleich der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)